

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2013

Nr. 3/2013

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Praktikantenordnung

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)
sowie für die
Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Erste Satzung zur Änderung

der

Praktikantenordnung

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Änderungen der „Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 17/2011) erlassen:

Artikel I

Die Begriffe „Fachbereich“ sowie deren Abwandlungen sind aufgrund der Zusammenführung der Fachbereiche in Fakultäten entsprechend auszulegen und anzuwenden.

Artikel II

Die „Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 17/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im 1. Teil des Praktikums (Grundpraktikum) soll der/die zukünftige Studierende Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren erhalten und die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.“

2. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Es trägt zu einer ersten beruflichen Orientierung bei, und es gibt die Möglichkeit erste praktische Erfahrungen zu sammeln.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Dauer, Durchführung und Abschluss des Praktikums

Für die **Bachelor-Studiengänge** sind insgesamt mindestens 15 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten, davon mindestens **8 Wochen als Grundpraktikum** und mindestens **7 Wochen als Fachpraktikum**.

Die Studierenden müssen das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolvieren und mittels Praktikantenvertrag und/oder Praktikumszeugnis nachweisen.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Personen die Visabestimmungen unterliegen, können Teile oder das gesamte Grundpraktikum während des Studiums nachgeholt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die/den Vorsitzende(n) des Praktikantenamtes, die/der dann auch den Zeitpunkt festlegt, bis zu dem das Grundpraktikum abgeleistet sein muss.

Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt nach Aufnahme des Studiums durch das Praktikantenamt, indem das Grundpraktikum auf richtlinienkonforme Durchführung geprüft wird. Hierfür hat die/der Studierende selbstständig alle notwendigen Unterlagen (vgl. § 9) beim Praktikantenamt einzureichen.

Der Nachweis des vom Praktikantenamt anerkannten, vollständigen Grundpraktikums muss dem Prüfungsamt spätestens nach dem dritten Fachsemester vorliegen. Er ist Zulassungsvoraussetzung für alle ab dem 4. Fachsemester angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Studierende der **Master-Studiengänge** müssen mindestens weitere **6 Wochen Fachpraktikum** erbringen.

Eine durch Krankheit, Urlaub oder andere Verhinderung ausgefallene Ausbildungszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

Das Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachpraktika sind dagegen Bestandteil des Studiums und somit studienbegleitend zu absolvieren und können auch in einem geeigneten ausländischen Industrieunternehmen nachgewiesen werden.

Jedes der in § 3 (1) unter Pos. 1-3 aufgeführten Ausbildungsgebiete ist für den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums nachzuweisen.

Dagegen können sich alle Studierenden die Ausbildungsgebiete für das Fachpraktikum nach ihren persönlichen Vorstellungen unter Beachtung der in § 3 (2) unter Pos. 1-8 genannten Ausbildungsgebiete und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 selbst aussuchen. Auch die Wahl nur eines einzelnen Ausbildungsgebietes ist statthaft. Darüber hinaus gilt:

- Fachpraktika, die für das Bachelorstudium in überzähligem Zeitumfang erbracht wurden, können für den nachfolgenden Masterstudiengang anerkannt werden.
- Für Studierende der **Studienrichtungen IPEM** wird empfohlen, das Fachpraktikum im Ausland oder fremdsprachlich zu absolvieren.
- Studierende der **Studienrichtung Fahrzeugbau** absolvieren das Fachpraktikum in geeigneten Betrieben der Automobil- oder deren Zulieferindustrie.

Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit.

Abweichungen von den zuvor genannten Regelungen und von den in § 3 (2) genannten Ausbildungsgebieten sind in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenamtes** möglich.“

4. § 9 Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt des Departments Maschinenbau. Dazu ist die Vorlage des Praktikantenvertrages, des Berichtsheftes und die Vorlage des Original-Praktikantenzugnisses erforderlich. Die Unterlagen sind für den Nachweis des Grundpraktikums möglichst unmittelbar nach der Einschreibung und ansonsten und für das Fachpraktikum nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit umgehend zur Bearbeitung beim Praktikantenamt **persönlich** einzureichen.“

5. § 9 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl rechtzeitig vor der Anmeldung der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung anerkannt wird.“

6. In § 9 erhalten Satz 8 und 9 der „Sonderregelungen“ folgende Fassung:

„Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bescheinigte praktische Ausbildung kann für das Grundprakti-

kum nach einer erfolgreichen Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt angerechnet werden. Im Falle einer Ablehnung sowie Kandidaten bzw. Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule einer anderen Fachrichtung als oben angegeben, müssen das Grund- und Fachpraktikum gemäß der §§ 2 und 3 ableisten.“

Artikel III

Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungsordnung gilt ausschließlich für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig in einen der Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering and Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 07. November 2012.

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Holger Burckhart)